

Satzung der Stadt Bendorf

über die Bildung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen

und deren Angehörige (Behindertenbeirat)

vom 05.12.2016 durch Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2016

§ 1 Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen

und deren Angehörige

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird in der Stadt Bendorf ein Beirat für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige (Behindertenbeirat) gebildet.

§ 2 Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderungen

und deren Angehörige

Der Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen in der Stadt Bendorf berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Behindertenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Der Bürgermeister kann die Person, welche den Vorsitz führt oder deren Stellvertreter zur Beratung dieser Angelegenheiten im Stadtrat oder seinen Ausschüssen hinzuziehen.

§ 3 Bildung und Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) 7 volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bendorf mit einem anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 50. Durch öffentliche Bekanntmachung und Ausschreibung werden interessierte Einwohnerinnen und Einwohner aufgefordert, sich bei der Verwaltung für eine Mitwirkung im Beirat zu bewerben. Die Bewerbungen werden von der Verwaltung gesichtet und dem Stadtrat für die Wahl vorgeschlagen. Dabei soll auf die Einbindung der Angehörigen besonderer Wert gelegt werden.

b) je ein/e Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen.

c) 5 beratende Vertreter/innen der ortsansässigen Institutionen, örtlichen Wohlfahrtsverbände und örtlichen Selbsthilfegruppen, die sich mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

(2) Steht die in Absatz 1 genannte Anzahl der Vertreter der drei Gruppen nicht zur Verfügung, reicht eine Mindestzahl von drei Vertretern pro Gruppe aus, um den Beirat zu bilden.

(3) Alle Mitglieder des Beirats werden vom Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt.

(4) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

(1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Behindertenbeirat frühzeitig über die Themen, die im Stadtrat und seinen Ausschüssen behandelt werden und die die Belange der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige berühren. Der Behindertenbeirat erhält hierdurch die Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 05.12.2016

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein

gez. Kessler
-Bürgermeister-